

Wer hat Anspruch auf die abschlagsfreie „Hacklerregelung“?



Die Abschlagsfreiheit wird mit 01.01.2022 aufgehoben, bestimmte Personen haben dennoch weiterhin Anspruch.

Anspruchsberechtigt sind:



Warum keine Frauen?

Bis Ende 2023 gehen Frauen ohnehin mit 60 Lebensjahren abschlagsfrei in Pension.

Erst ab 2024 wird das Pensionsantrittsalter der Frauen schrittweise an das der Männer angepasst. Ab dann werden auch sie für lange harte Arbeit bestraft. Für Frauen, die im Jahr 1961 geboren wurden, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, 2021 vor dem 60. Lebensjahr abschlagsfrei in Pension zu gehen. Sie können sich bei der PVA dazu beraten lassen.

Anspruchsberechtigte Jahrgänge:

Jahrgang	Frühester Pensionsantritt mit 62 Lebensjahren	Abschlagsfreie Hacklerregelung	Voraussetzung für abschlagsfreie Pension
1958	2020	JA	540 Monate bis Ende 2021 + 62. Geburtstag 2020
1959	2021	JA	540 Monate bis Ende 2021 + 62. Geburtstag 2021
1960	2022	Schutzfrist	540 Monate bis Ende 2021 + 62. Geburtstag 2022
1961	2023	Schutzfrist	540 Monate bis Ende 2021 + 62. Geburtstag 2023
1962	2024	Schutzfrist (Einzelfälle)	540 Monate bis Ende 2021 + 62. Geburtstag 2024

Die Regelung:

- Anspruchsberechtigt gemäß der derzeitigen gesetzlichen Regelung**
Männer, die im Jahr 1958 (oder früher) geboren wurden und bis Ende 2021 mindestens 45 Jahre, also 540 Monate, sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, unabhängig vom tatsächlichen (späteren) Pensionsantritt.
- Anspruchsberechtigt während der Übergangsfrist**
Männer, die im Jahr 1959 geboren wurden und bis spätestens Ende 2021 mindestens 45 Jahre, also 540 Monate, sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, unabhängig vom tatsächlichen (späteren) Pensionsantritt.
- Wer hat künftig noch Anspruch auf die „Hacklerregelung“ – Schutzfrist**
Männer, die vor 1962 geboren wurden und spätestens bis Ende 2021 mindestens 45 Jahre, also 540 Monate, sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, können mit 62 Lebensjahren abschlagsfrei in Pension gehen, unabhängig vom tatsächlichen (späteren) Pensionsantritt.

Beilage: Details & Erläuterungen



Mindestens 45 Arbeitsjahre

§236 Abs (4b) ASVG	540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit
	Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung für maximal 5 Jahre Als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung (§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g, § 227a oder § 228a ASVG), wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken.
	Nicht zu den 45 Arbeitsjahren zählen
	Andere Pensionsversicherungszeiten: z.B. Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und Zeiten des Bundesheeres oder des Zivildienstes
	Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung mit Selbstversicherung

Schutzfrist

31.12.2021	Personen, die bis zum 31.12.2021 mindestens 540 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, können somit auch nach dem 31.12.2021 weiterhin vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei in Pension gehen – dafür wird der „Frühstarterbonus“ nicht ausbezahlt. § 745 Abs. 4 ASVG: Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 236 Abs. 4b ASVG, in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung, spätestens am 31. Dezember 2021 erfüllen, ist die genannte Bestimmung weiterhin anzuwenden; die § 262a und § 286a ASVG sind dabei nicht anzuwenden.
------------	---

Geschichte

Herbst 2019	„Freies Spiel der Kräfte im Parlament“ nach dem Scheitern der türkis-blauen Regierung -> Wiedereinführung der abschlagsfreien „Hacklerregelung“ auf Antrag der SPÖ
01. Jänner 2020	Abschlagsfreiheit nach 45 Arbeitsjahren tritt in Kraft für Pensionsantritte ab dem 1. Jänner 2020 Gilt für: Langzeitversichertenregelung für Männer ab 62 Jahren, Schwerarbeitspension für Männer ab 60 Jahren, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension
Jänner 2020	Ankündigung von Bundeskanzler Kurz und Vizekanzler Kogler: Abschaffung der abschlagsfreien Hacklerregelung ist für die türkis-grüne Regierung vorrangig
März – November 2020	Kampagne „45 Jahre sind genug!“ der Gewerkschaft PRO-GE: Über 117.000 Unterschriften gegen die Wiedereinführung der Pensionsabschläge
20. November 2020	Wiedereinführung der Pensionsabschläge mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und NEOS Schutzfrist bis 31.12.2021 – ab 2022 deutlich niedrigerer „Frühstarterbonus“